

Europäischer Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg 2014-2020

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom 22. Mai 2017

des Ministeriums für Soziales und Integration (SM)

zur Einreichung von Projektanträgen zum Förderprogramm
„Nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen, Berufsrückkehrer/innen und atypisch Beschäftigten in reguläre Beschäftigungsverhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarkts“

(ESF-BW-LZA 2018-2020)

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

In Baden-Württemberg waren 2016¹ im Jahresdurchschnitt 68.981 Personen länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet. Seit 2012 (67.101 Personen) stagniert das Niveau der Langzeitarbeitslosigkeit mit leichten Schwankungen. Auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Arbeitslosen insgesamt hat sich im langfristigen Verlauf nur wenig geändert. Im Jahr 2012 lag dieser Anteil bei 30,2 %, 2016 bei 30,5 %. Seit Dezember 2016 fiel die Langzeitarbeitslosigkeit rechtskreisübergreifend (SGB III und SGB II) im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 %. Im Rechtskreis SGB II um 5,7 %. Dies verdeutlicht, dass die gewählten Ansätze

¹ Quelle: Statistik der BA

wirken und es empfiehlt sich, erfolgversprechende Ansätze weiter zu führen und zu stärken.

Insbesondere Personen ohne Ausbildung, Alleinerziehende, Menschen ab 50 Jahren, Menschen mit Migrationshintergrund sowie schwerbehinderte Menschen sind von längeren Phasen ohne Erwerbstätigkeit betroffen.

Frauen und Alleinerziehende

In allen vorgesehenen Zielgruppen der Förderung sind Frauen überproportional betroffen. So ist der Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit bei arbeitslosen Frauen im SGB II (55 %) höher als bei Männern (52 %) ². Frauen befinden sich häufiger in verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit als Männer ³, Fast drei Viertel der Nichterwerbspersonen im Haupterwerbsalter und rund 95 % der Nichterwerbspersonen, die ihre letzte Erwerbstätigkeit aufgrund persönlicher oder familiärer Verpflichtungen beendet haben, sind weiblich ⁴. Über drei Viertel der atypisch Beschäftigten im Haupterwerbsalter sind in Baden-Württemberg Frauen ⁵. Rund 28 % der Alleinerziehenden in Baden-Württemberg befinden sich im SGB II-Bezug ⁶.

Menschen mit Migrationshintergrund

Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls überproportional in den Zielgruppen vertreten. Bei den atypisch Beschäftigten im Haupterwerbsalter

² Quelle: BA, Analytikreport, Jahresdurchschnittsbestand Baden-Württemberg 2015

³ Rd. 42% der weiblichen und rd. 33% der männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befinden sich seit über vier Jahren in SGB II-Bezug; Quelle: Statistik der BA, Sonderauswertung Stand Juni 2016

⁴ Statistisches Landesamt, Mikrozensus Stand 2014.

⁵ Quelle: Mikrozensus, Statistisches Landesamt Stand 2014.

⁶ BA: Analytikreport Alleinerziehende Baden-Württemberg 2015

liegt der Anteil mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg bei rund einem Drittel⁷.

Personen über 50 Jahre und schwerbehinderte Menschen

Fast die Hälfte der Langzeitarbeitslosen in Baden-Württemberg ist über 50 Jahre alt und 6,3 % der Langzeitarbeitslosen weist eine amtlich festgestellte Schwerbehinderung auf⁸.

Menschen in atypischer Beschäftigung

Zu den Herausforderungen des Arbeitsmarkts in Baden-Württemberg gehört auch, dass nur etwa die Hälfte der von Langzeitarbeitslosen eingegangenen Beschäftigungsverhältnissen länger als sechs Monate Bestand hat (lt. BA-Statistik 52,6 %). Nur jeder Dritte nimmt ein so genanntes „Normalarbeitsverhältnis“ auf und nur 44 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befinden sich auch 12 Monate nach ihrer Integration in Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit nicht mehr im Leistungsbezug des SGB II⁹, wobei der Anteil von Frauen 44 % beträgt. Viele der für Langzeitarbeitslose erreichbaren Beschäftigungsverhältnisse sind, z. B. als Aushilfstätigkeit, nur auf kurze Zeiträume angelegt. Daher wird in Baden-Württemberg die Notwendigkeit gesehen, über die gesetzlichen Regelinstrumente hinaus **innovative und wirksame Ansätze** zur Unterstützung einer Verstetigung und nachhaltigen Stabilisierung von neu eingegangenen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen einer ganzheitlichen Integration zu entwickeln.

Relevante Zielgruppen sind in diesem Zusammenhang auch atypisch Beschäftigte, die eine existenzsichernde Beschäftigung anstreben. 23 % der Beschäftig-

⁷ Quelle: Mikrozensus, Statistisches Landesamt Stand 2014.

⁸ Sonderauswertung der BA-Statistik, Jahresdurchschnitt 2015

⁹ Quelle: BA-Statistik: Integration und Verbleib von eLb. Datenstand März 2017

ten im Haupterwerbsalter (10 % der männlichen und 37 % der weiblichen Beschäftigten) sind in Baden-Württemberg atypisch beschäftigt, sowie Menschen, die nach einer Erwerbsunterbrechung aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen wieder eine Beschäftigung aufnehmen wollen. Alle diese Zielgruppen stellen ein Arbeitskräftereservoir dar, das in einer Zeit zunehmend knapper werdender Fachkräftenressourcen gezielt gefördert und nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden soll.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sowie Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Jugendlichen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

85 % der Langzeitarbeitslosen werden in der Grundsicherung betreut. Im Dezember 2016 erhielten 35,2 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vier Jahre und länger Regelleistungen nach dem SGB II. Davon sind 57,3 % Frauen, 40,5 % sind 50 Jahre und älter und 30,8 % sind Ausländer.

Besonderer Handlungsbedarf ergibt sich bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und der Integration von erziehungsberechtigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beschäftigung. In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 244.136 Bedarfsgemeinschaften, wobei in 85.814 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern (35,2 %) ¹⁰ ein erziehungsberechtigter erwerbsfähiger Leistungsberechtigter arbeitslos ist. Gemessen an allen Bedarfsgemeinschaften in Baden-Württemberg, beträgt der Anteil von Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender 19,6 %. ¹¹ Mit einem ganzheitlichen Vermittlungsansatz sollen die Arbeitsmarktintegration und die soziale Teilhabe von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern und Langzeitarbeitslosen gefördert werden.

¹⁰ Quelle: BA-Statistik: Kinder in Bedarfsgemeinschaften, Datenstand Dezember 2016

¹¹ Quelle: BA-Statistik: Grundsicherung für Arbeitssuchende, Datenstand Dezember 2016

Mit dem Projektauftrag strebt das Ministerium für Soziales und Integration daher an, die nachhaltige Integration der genannten Zielgruppen in reguläre existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarkts zu verbessern.

2. Zielgruppen der Förderung

Folgende Personengruppen sollen im Rahmen dieses Aufrufs in besonderem Maße angesprochen werden:

- Langzeitarbeitslose Frauen und Männer,
- erwerbsfähige Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,
- Alleinerziehende,
- arbeitssuchende Frauen und Männer, die aufgrund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen haben (Berufsrückkehrer/innen bzw. Wiedereinsteiger/innen), auch solche aus dem Rechtskreis des SGB III,
- Frauen und Männer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen (geringfügig, Teilzeit, befristet, Zeitarbeit),
- wegen ihrer jeweils überproportionalen Betroffenheit sind insbesondere Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund sowie ältere Erwerbsfähige im Alter von 50-64 Jahren und Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen.

Da die dauerhafte Beendigung des Leistungsbezuges ein wesentliches Ziel der Modellprojekte ist, sollen vorrangig Personen aus dem Rechtskreis SGB II in die Projekte aufgenommen werden. In geringerem Umfang können aber auch Personen aus dem Rechtskreis SGB III an den Maßnahmen beteiligt werden.

3. Ziele der Förderung

Das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg fördert im spezifischen Ziel A 1.1 die nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen, atypisch

Beschäftigten und Berufsrückkehrer/innen in möglichst existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarkts.

Mit dem vorliegenden Projektauftrag sollen Projekte gefördert werden, die die Erwerbsneigung, die Beschäftigungsfähigkeit und die Erwerbssituation der Zielgruppen nachhaltig verbessern und zur Fachkräftesicherung in Baden-Württemberg beitragen.

Die Projekte sollen darauf hinwirken, dass Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrer/innen und unfreiwillig atypisch Beschäftigte nachhaltig in eine möglichst existenzsichernde Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können.

Folgende Ziele stehen im Mittelpunkt der Förderung:

- Die Zielgruppen sollen hinsichtlich ihrer Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung motiviert und auch durch flankierende Maßnahmen zur sozialen Integration dauerhaft für das Erwerbsleben aktiviert werden.
- Ihr nachhaltiger (Wieder-)Einstieg ins Arbeitsleben soll durch bedarfsgerechte Hilfen zur persönlichen und sozialen Stabilisierung unterstützt werden.
- Die Hilfen und die individuelle Betreuung sollen sich auf die Vermittlung in Arbeit und insbesondere auf die kritische Phase nach der Arbeitsaufnahme konzentrieren. Sie sollen die Teilnehmenden bei der Orientierung und Perspektivenentwicklung, der Stellensuche, bei der Bewerbung und während der ersten Phase der Berufstätigkeit unterstützen.
- Hilfeleistungen sind u.a. die psychosoziale Stärkung in der neuen Erwerbssituation, oder auch organisatorische bei der Bewältigung von Integrationsbarrieren (z.B. Vereinbarkeit von Familie und Beruf).

- Atypisch Beschäftigte sollen bei der Entwicklung einer weiterführenden beruflichen Perspektive im Hinblick auf Übergänge in Ausbildung oder in existenzsichernde Beschäftigung unterstützt werden.
- Die Förderung soll die Eigenverantwortung stärken und Schlüsselkompetenzen verbessern, die bei der Arbeitssuche und am Arbeitsplatz relevant sind.
- Arbeitgeber sollen dabei unterstützt werden, Probleme möglichst früh im Betrieb zu lösen, um einem Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses entgegenzuwirken (keine Einarbeitung am Arbeitsplatz sondern Konfliktintervention).
- Auch die Vermittlung in Ausbildung gilt als Projekterfolg.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Die Förderung setzt in der Regel vor Aufnahme einer Beschäftigung mit einzelfallbezogenen Angeboten der Berufsorientierung, Qualifizierung und Motivierung ein. Auch in der Phase des Übergangs in Beschäftigung werden die Teilnehmenden individuell begleitet. Ein wesentliches Modul der Förderung ist schließlich die Begleitung in den ersten Monaten der Beschäftigung, um eine nachhaltige Integration in das Arbeitsverhältnis zu unterstützen (assistierte Beschäftigung). Hierbei können auch beratende und unterstützende Angebote für das beschäftigende Unternehmen zum Förderumfang gehören.

4.1 Projektinhalte

Folgende Projektinhalte stehen im Mittelpunkt der Förderung:

Aktivierung und Stabilisierung

- Förderung und Stabilisierung der Arbeitsmotivation, der Leistungsbereitschaft und der Entwicklung von erreichbaren Integrationsperspektiven,

- Stärkung einer begründeten Selbstwirksamkeitsüberzeugung und Eigenverantwortlichkeit und
- Verbesserung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustands, Stärkung von Selbstmanagementkompetenzen auch zur Unterstützung eines selbstverantwortlichen Gesundheitsverhaltens.

Qualifizierung und Integrationshilfe

- Entwicklung neuer methodischer Ansätze zur individuellen Beratung und Betreuung auf dem Weg in gesellschaftliche Integration und Beschäftigung,
- Verbesserung sozialer Integration am Arbeitsplatz und im persönlichen sozialen Bezugssystem (z.B. Kolleginnen und Kollegen, Familie) durch Training sozialer Kompetenzen,
- bedarfsgerechte Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahmen zur Entwicklung einer individuellen Lern- und Arbeitsorganisation (auch im Bereich EDV),
- Training und Unterstützung bei differenzierten beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach Eignung und absehbarem Bedarf,
- bedarfsgerechte individuelle Vermittlung und Förderung von arbeitsbezogenen Basis- und Schlüsselqualifikationen,
- Unterstützung einer gendersensiblen Berufswegplanung und Perspektivenentwicklung, indem den Teilnehmenden die Bedeutung einer existenzsichernden Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt und hierfür Wege und Optionen auch in langfristiger Lebensverlaufsperspektive aufgezeigt werden,
- Hinführung zur konkreten Beschäftigungsfähigkeit an einem gewünschten und geeigneten Arbeitsplatz und

- die Hilfen sollen gesundheitsfördernde Maßnahmen (Gesundheitsmodule) in beschäftigungsbezogene Beratungs- und / oder Qualifizierungsmaßnahmen integrieren bzw. an diese anknüpfen.

Hilfe- und Unterstützungsstrukturen

- Aufbau von fachübergreifenden offenen Netzwerken im Bereich Gesellschaft, Gesundheit, etc. mit dem Ziel einer ganzheitlichen Integration,
- Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber (Beschäftigungsträger) in der Integrationsphase und der ersten Phase der Beschäftigung,
- Beratungs- und Betreuungskräfte sollen für die Durchführung von verhaltenspräventiven Maßnahmen qualifiziert und fortgebildet werden,
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen (z.B. Organisation Kinderbetreuung, Pflegeunterstützung) und
- Unterstützung bei der Sicherung der Mobilität für eine Arbeitsaufnahme (Trainings, Begleitung, Mobilitätshilfen).

4.2. ESF-Querschnittsziele und Querschnittsthemen

Die Querschnittsziele (bereichsübergreifende Grundsätze) des ESF *Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität* sowie die Querschnittsthemen *Transnationale Kooperationen* und *Soziale Innovation* sind gemäß der [Programmzielsetzung](#) im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Querschnittsziele der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in allen Umsetzungsphasen des Projektes obligatorisch einzubeziehen sind. Das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit sowie die Berücksichtigung von transnationaler Kooperation und sozialer Innovation sollten vom Projektträger im Sinne zusätzlicher Umsetzungsqualität verfolgt werden.

Hinweis: Im elektronischen Antragsformular (ELAN) sind zu den Querschnittszielen Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit / Nichtdiskriminierung Leitfra-

gen zur Ausgangsanalyse zu den projektbezogenen Gleichstellungs- und Chancengleichheitszielen sowie zur Umsetzung der Querschnittsziele im Projekt vom Antragsteller konzeptionell zu beantworten.

4.2.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Rahmen des Querschnittsziels "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, die gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu fördern. Die Maßnahmen sollen vor diesem Hintergrund einen der geschlechtsbezogenen Problemlage angemessenen Anteil von Frauen und Männern an den Förderungen sicherstellen. Sie sollen Frauen Perspektiven im Hinblick auf eine existenzsichernde Beschäftigung für eine eigenständige Absicherung im Lebensverlauf eröffnen.

Der Projektantrag sollte daher Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels Gleichstellung von Frauen und Männern treffen:

- Es wird angestrebt, dass Frauen in den Maßnahmen mindestens entsprechend ihres Anteils an den jeweiligen Zielgruppen vertreten sind.
- Das einzureichende Projektkonzept enthält ein Konzept für einen gendersensiblen Beratungsansatz, der insbesondere Frauen die Bedeutung einer eigenständigen Absicherung durch existenzsichernde Beschäftigung im Lebensverlauf vermittelt und hierfür Wege und Optionen auch in langfristiger Lebensverlaufsperspektive aufzeigt.
- Im Projekt werden Fachkräfte eingesetzt, die durch einschlägige Qualifikation Gender Kompetenz nachweisen können, bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

4.2.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Dis-

kriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen insbesondere die Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund sowie von solchen mit Behinderung mit dem Ziel sicherstellen, ihren Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern, um ihre nachhaltige Beteiligung am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Wie in der Ausgangslage bereits beschrieben, sind neben dem Geschlecht vor allem die Herkunft / Nationalität, der Stand der beruflichen Ausbildung, aber auch das Alter wesentliche Einflussfaktoren sowohl für den Bestand an Langzeitarbeitslosigkeit, als auch für die Integrationsperspektiven der Zielgruppe dieses Förderauftrages. Darüber hinaus stellen Menschen mit einer festgestellten Schwerbehinderung 6,3 % aller Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II in Baden-Württemberg (Stand März 2017).

Auch ist die Berufswahl insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund nach wie vor stark geprägt von ihren real erlebten oder den zugeschriebenen Chancen auf dem regionalen Ausbildungsmarkt. Sie konzentrieren sich noch stärker als Menschen ohne Migrationshintergrund auf wenige Berufe. Die im Vergleich besonders geringen Chancen von Frauen und Männern mit Migrationshintergrund auf einen Arbeitsplatz lassen sich zum einen auf ihre häufig geringere formale Qualifikation oder die nicht erfolgte Anerkennung vorhandener ausländischer Qualifikationen zurückführen. Zum anderen kommt auch ein diskriminierendes Auswahlverhalten in den Betrieben zum Tragen.

Der Projektantrag sollte daher Aussagen zu folgenden Anforderungen zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung treffen:

- Es wird angestrebt, dass Menschen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit Behinderung in den Maßnahmen mindestens entsprechend ihres Anteils an den jeweiligen Zielgruppen vertreten sind.

- Das einzureichende Projektkonzept enthält ein Konzept für einen kultursensiblen Beratungsansatz über die Chancen und Perspektiven am Arbeitsmarkt.
- Das einzureichende Projektkonzept enthält Ansätze zur Ansprache und Beratung von Menschen mit Behinderung (z.B. Materialien in leichter Sprache) und Vorkehrungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit).
- In der Ansprache von Unternehmen soll nach Möglichkeit das Potenzial von migrantisch geführten Betrieben durch gezielte Ansprache aktiviert werden.
- Im Projekt werden Fachkräfte eingesetzt, die durch einschlägige Qualifikationen interkulturelle und inklusive Kompetenz nachweisen können, bzw. entsprechende Weiterbildungen sind geplant.

4.2.3 Ökologische Nachhaltigkeit

Die Umsetzung des Querschnittsziels der ökologischen Nachhaltigkeit im ESF Baden-Württemberg wird in erster Linie durch spezifische Ansätze erwartet. Im Kontext des Projektauftrags sind daher alle Aktivitäten zu begrüßen, die darauf abzielen, über Berufe mit umweltschutzbezogenen Inhalten zu beraten oder Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- oder Klimaschutz engagieren. Projektträger sollen – wenn ihre Projekte entsprechende Ansätze zur ökologischen Nachhaltigkeit enthalten - diese in ihren Projektanträgen anführen und konkret beschreiben. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

4.2.4 Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Besonders be-

grüßt werden Kooperationen mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum (<http://donauraumstrategie.de/>). Projektträger sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektumsetzung zu erwägen. Wenn Träger in ihrem Projekt entsprechende Ansätze vorsehen, sollen sie diese entsprechend im Projektantrag anführen und konkret beschreiben.

5. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

Zur Finanzierung der bezuschussten Ausgaben dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. **Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.**

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften.

5.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars [ELAN](#). Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten)

beizufügen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus

und senden es unterschrieben in **dreifacher** Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10 in 76113 Karlsruhe.

5.3. Antragsfrist

Anträge können bis einschließlich **30. Juni 2017** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

5.4 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Förderanträge nimmt ein vom Ministerium für Soziales und Integration berufenes Fachgremium vor. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 26.11.2014; [Auswahlkriterien](#).

Für den vorliegenden Förderaufruf gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis und
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

6. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg und ggf. ergänzenden Landesmitteln sowie weiteren Mitteln zur Kofinanzierung.

Zur Förderung stehen für die **Jahre 2018 bis 2020** ESF-Mittel in Höhe von **3 Mio. Euro** und ggf. ergänzende Landesmittel zur Verfügung.

Im Rahmen dieses Aufrufs sollen drei bis fünf überregionale Projekte gefördert werden. Die Überregionalität von Projekten ist dann gegeben, wenn diese in mindestens zwei Stadt- oder Landkreisen durchgeführt werden.

Die Projektlaufzeit beträgt zunächst drei Jahre:

1. Januar 2018 - 31. Dezember 2020. Die Option der Verlängerung bis Ende 2021 wird in Aussicht gestellt.

7. Zuschussfähige Ausgaben

Förderfähig sind folgende Ausgaben / Kostenpositionen:

Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter Ziff. 4 beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierenden projektspezifischen Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmedaten etc. wahrnehmen. Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15 % zur Deckung der indirekten Ausgaben des Projekts gewährt (Pauschale gemäß Artikel 68 Abs. 1 b) VO EU 1303/2013).

Im Kostenplan des ELAN-Antrags können folgende weitere Ausgabenpositionen eingetragen werden:

- 3.4: Miete für Gebäude/Räume (direkter Kostenansatz),
- 4.1: Bundesmittel, z. B. ALG II-Pauschalen,
- 4.4: Sonstige öffentliche Mittel und
- 4.5 Private Mittel, z. B. Gehälter/Löhne oder Ausbildungsvergütungen

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Ausgabenpositionen sind im ELAN-Antragsformular nicht geöffnet.

Für die Ausgabenpositionen, die von der Pauschale umfasst werden, müssen keine Belege oder Beleglisten vorgelegt werden. Die Basisdaten für die Pauschale, in diesem Fall die direkten Personalkosten, sind jedoch nachzuweisen. Hier findet eine Vollbelegsprüfung statt. Danach sind dem Verwendungsnachweis alle Belege der direkten Personalkosten beizufügen und es ist eine Belegliste zusätzlich einzureichen. Ausgaben für Mieten und Gebäude sind außerhalb der Pauschale förderfähig, wenn sie dem ESF-Projekt zurechenbar sind; ggfs. auch mittels Anteilsberechnung oder Verteilerschlüssel. Im Übrigen sind hierzu die Ausführungen in den förderfähigen [Ausgaben](#) zu beachten.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie dem Ministerium ein Abschlussbericht vorzulegen.

9. Monitoring und Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

9.1 Datenerhebung

Jede/r Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede/r Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

9.2 Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Outputindikator:

- Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose (CO01)

Ergebnisindikator:

- Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige (CR04)

Alle Teilnehmende, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen.

Zur Ermittlung des Ergebnisindikators haben Zuwendungsempfänger für jeden Teilnehmenden unmittelbar nach Austritt aus dem ESF-Projekt Angaben zum Status nach Austritt an die L-Bank zu übermitteln.

9.3 Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

10. Publizitätsvorschriften

Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere mit der Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Zuwendungsempfänger informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Sie weisen bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf

hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Die Erfüllung der Publizitätspflicht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.). Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet abrufbar unter: www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos.

11. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar unter: <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein/>.

12. Ansprechpersonen

Bei inhaltlichen Fragen und Fragen zur Förderung:

Cornelia Rathgeb und Annett Philipp, Ministerium für Soziales und Integration

Tel.: 0711 123-3631 oder -3629

esf@sm.bwl.de

Bei ESF-fördertechnischen Fragen:

Walter Gamer, L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854

Walter.Gamer@l-bank.de